

Rektoratsbeschluss vom 29.06.2026 zur Entlastung von Professor*innen/ Wissenschaftler*innen für ihre Arbeit im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung an der HS Harz

Gesetzliche Vorgaben

Die Arbeit in der akademischen Selbstverwaltung gehört zur Aufgabe aller Hochschullehrenden. Hier sieht das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine angemessene Beteiligung von Frauen in Gremien und Berufungskommissionen vor¹.

Laut Frauenfördergesetz soll beim Anteil von Frauen und Männern bei der Besetzung von Gremien (ohne Berufungskommission) eine Parität herrschen². Das Hochschulgesetz sieht vor, dass in den Berufungskommissionen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Frauen sein sollen³. Gemäß Berufsordnung der Hochschule Harz soll in der Regel die Berufungskommission mit mindestens der gleichen Anzahl Frauen wie Männer besetzt sein⁴.

Die Lehrverpflichtungsordnung sieht vor, dass für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben und Funktionen (z.B. Gremientätigkeit), unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach, ein Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung gestellt werden kann. Diese Ermäßigung soll pro antragstellende Person den Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester nicht überschreiten⁵.

Beschlussvorschlag

An der Hochschule Harz soll allgemein das an einem Fachbereich unterrepräsentierte Geschlecht gezielt entlastet werden. Ein Geschlecht gilt als unterrepräsentiert, wenn sein Anteil an den hauptamtlichen Professuren eines Fachbereichs unter 40 % liegt. Professor*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Lehre tätiges wissenschaftliches Personal, die dem unterrepräsentierten Geschlecht ihres Fachbereichs angehören, können für die Mitwirkung in zwei oder mehr Berufungskommissionen i.d.R. an der Hochschule Harz eine Lehrentlastung beantragen. Die Lehrentlastung beträgt 0,5 SWS pro Berufungskommission, maximal 2 SWS. Die Anträge sind über den Fachbereich an den Rektor zu richten, der letztendlich die Entscheidung trifft. Sie werden dem jeweiligen Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben.

¹ § 59 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)

² § 10 Frauenfördergesetz (FrFG)

³ § 36 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)

⁴ § 3 Abs. 2 Berufsordnung der Hochschule Harz

⁵ § 6 Abs. 3 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)